

**amtliche Bekanntmachung**

009 K 003/22



## AMTSGERICHT GELDERN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Dienstag, 04.03.2025, 09:00 Uhr,  
im Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 2. Stockwerk Saal II**

der im Grundbuch von Sevelen Blatt 531 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sevelen, Flur 11, Flurstück 242

Hof- und Gebäudefläche, Kuyckheide 17

519 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es bei dem hier gegenständlichen Versteigerungsobjekt um ein etwa im Jahre 1880 errichtetes Einfamilienhaus. Das Wohnhaus wurde in eingeschossiger Bauweise errichtet, das Dachgeschoß (Vorderhaus) ist ausgebaut. Im Bereich des Anbaus ist das Dachgeschoß lediglich über eine Dachluke erreichbar. Das Wohnhaus ist geringfügig unterkellert (kleiner Kellerraum). Das Grundstück umfasst eine Größe von 519m<sup>2</sup>. In den letzten Jahren wurden im Wohnhaus offenbar keine größeren Maßnahmen durchgeführt. Die Ausstattung ist weitgehend mit einer einfachen Güte zu beschreiben und ist insgesamt als nicht mehr zeitgemäß zu beurteilen. Neben kurzfristigen Instandsetzungen (Beseitigung Feuchtigkeit, etc.) stehen in den nächsten Jahren weitere umfangreiche Modernisierungen an. Eine PKW- Garage ist ebenfalls auf dem Grundstück vorhanden, auch hier sind Instandsetzungen erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 172.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 30.09.2024